

SATZUNG

der Ortsgemeinde Winningen

über die Höhe des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) v. 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 47 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils aktuellen Fassungen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen der Stellplatzverpflichtung wird festgelegt auf **5.000,00 Euro**.
- (2) Die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung obliegt der Zustimmung der Gemeinde.

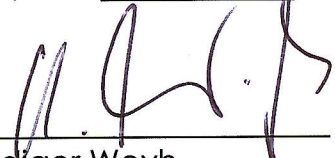
§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Höhe des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen v. 22.06.1990 in der Fassung der 1. Änderung v. 07.10.2010 tritt außer Kraft.



Winnigen, den 17.11.2021


Rüdiger Weyh
Ortsbürgermeister